

Grundbegriffe des Lärmschutzes

Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Beurteilung von Lärmproblemen erfolgt aufgrund des Umweltschutzgesetzes (USG), der Lärmschutz-Verordnung (LSV) sowie der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung [SLV]). Vereinzelt bestehen auch kommunale Regelungen. Es handelt sich dabei um Vorschriften bezüglich Ruhestörungen und zeitlicher Begrenzungen von lärmigen Bauarbeiten.

Für Motor-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge sind Emissionsgrenzwerte in den entsprechenden Spezialgesetzgebungen festgelegt.

Empfindlichkeitsstufen

Gemäss LSV werden den Nutzungszonen Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) zugeordnet. Die Empfindlichkeitsstufen sind in Baugesetz und/oder Zonenplan der Gemeinden festgehalten. Mit unterschiedlichen Empfindlichkeitsstufen (ES I bis ES IV) wird berücksichtigt, dass z.B. Betroffenen in einer Wohnzone weniger Lärm zugemutet wird als in einer Gewerbezone. Bei einer Beur-

teilung von Lärmimmissionen ist die Empfindlichkeitsstufe der Nutzungszone, in der sich der Betroffene befindet massgebend.

Pegelkorrektur

Die Pegelkorrektur berücksichtigt die unterschiedliche Empfindung der Störung durch Lärmart, Intensität und teilweise Betriebszeit.

Beurteilungspegel

Der Beurteilungspegel setzt sich zusammen aus gemessenen oder berechneten Lärmpegeln sowie einer Pegelkorrektur.

Impressum

Herausgeber

Amt für Natur und Umwelt GR
Gürtelstrasse 89, 7001 Chur
Tel. 081 257 29 46

Autor

P. Landert, Tuffli & Partner AG Chur

Begleitung

R. Fehr, Amt für Natur und Umwelt
F. Sprecher, Amt für Natur und Umwelt

Empfindlichkeitsstufen (Art. 43 LSV)

- ◆ **ES I:** Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis (Erholungs- / Ruhezone)
- ◆ **ES II:** Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind (Wohnzone, gewisse Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen)
- ◆ **ES III:** Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind (Wohn- und Gewerbezone, Kernzone, Landwirtschaftszone, gewisse Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen)
- ◆ **ES IV:** Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind (Industriezone)